

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-123/2009

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 und die VERBUND-Austrian Hydro Power AG, 1010 Wien, Am Hof 6a, beide vertreten durch die Schwartz und Huber-Medek Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Stubenring 2, hat am 10.09.2009 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabensbezogen soll an der Mur im Norden von Graz ein Laufkraftwerk in Form eines Buchtenkraftwerks errichtet werden. Geografisch liegt das Vorhaben KW Gratkorn mit einem Stauziel von 371,00 m.ü.A. südöstlich der Marktgemeinde Gratkorn zwischen KW Weinzödl und KW Sappi bei Mur-km 186.500. Die technische Stauraumlänge beträgt 3.260m. Die ökologische Stauraumlänge (Fließgeschwindigkeit < 0,3 m/s bei MQ) beträgt 193 m.

Bei einer Fallhöhe von 6,46 m und einer Ausbauwassermenge von 205 m³/s wird das Kraftwerk Gratkorn eine Ausbauleistung von rd. 11 MW aufweisen.

Im Hauptbauwerk befinden sich im Wesentlichen zwei Horizontal-Kaplan-PIT-Turbinen und zwei Drehstromgeneratoren á 6,5 MVA Nennleistung. Die Wehranlage besteht aus drei Wehrfeldern mit Drucksegment und aufgesetzter Stauklappe á 16,5 m lichte Weite mit einer Stauhöhe über Wehrhöcker von 7,0 m. Nebenanlagen sind Unterwassereintiefung, Dammbauwerke, Begleitdrainagen, Abdichtungsmaßnahmen, Sonderbauwerke, Energieableitung über Erdkabel, ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie Zufahrten und sonstige Infrastruktur (etwa neue Fuß- und Radwegbrücke).

Für das oben beschriebene Vorhaben werden in den Standortgemeinden Graz, Gratkorn, Judendorf-Straßengel und Gratwein folgende Grundstücke temporär und/oder dauernd in Anspruch genommen:

KG Gösting: Gst.Nr. 16/1, 38, 29/9, 223/2, 968/1, 221/2, 19/1, 27/3, 971/30, 971/34, 971/33, 971/29, 1/5, 1/1, 971/35, 971/32, 24, 971/6, 27/6, 27/4, 969, 1060/1, 29/10, 29/6, 40/3, 943/3, 99/5, 99/8, 27/2, 23, 1006/1, 971/7, 971/1

KG Gratwein: Gst.Nr. 1724, 1726, 1751, 1694, 1750, 1714, 1896/6, 1681, 275, 1650, 1685/2, 1683/3, 1674, 1675, 1743, 1735, 1742, 1736, 1741, 1676, 1677, 1678, 1691/1, 1690/1, 294/6, 1755, 1667/2, 1662/2, 1667/1, 1662/1, 1894/4, 1896/3, 1896/4, 1733, 1708, 1715, 1827/1, 1897/9, 280/9, 286/9, 280/1, 286/8, 1912, 284/4, 276/2, 1799/1, 1896/5

KG Kirchenviertel: Gst.Nr. 615/2, 617/1, 609/1, 56/1, 603/7, 603/4, 575/1, 850/2, 626/2, 813/1, 631/6, 600/28, 577/2, 598/40, 598/16, 494/2, 816/2, 602/4, 801/4, 587, 816/7, 597/2, 595/3, 496/23, 593/2, 816/18, 369, 832, 598/10, 617/3, 582/3, 600/16, 600/15, 598/31, 598/24, 848/1, 600/13, 904, 600/14, 847, 390/1, 600/23, 846, 899, 584/1, 584/3, 601/19, 848/5, 598/35, 598/67, 600/27, 903, 601/27, 598/68, 493, 883, 603/3, 603/1, 489/2, 615/3, 601/28, 609/6, 605/2, 603/6, 603/5, 496/5, 816/23, 598/22, 496/20, 489/3, 496/1, 816/26, 816/25, 496/2, 496/24, 609/3, 847, 801/1, 598/27, 816/1, 603/2, 601/11, 602/21, 830, 831, 602/20, 833, 601/21

KG Friesach-St. Stefan: Gst.Nr. 680/1, 731/4, 715/1, 674/6, 669/3, 757, 697/4, 715/4

KG Judendorf-Straßengel: Gst.Nr. 360/2, 361/1, 1592/4, 1542/2, 1547/2, 1543/2, 1894/2, 1592/5, 1592/6, 1593/11, 371/1, 311/5, 311/3, 1573/1, 1559/4, 1559/27, 1592/10, .513, 1558/5, 1558/3, 1558/1, 1558/4, 1558/2, 311/10, 359/2, 311/8, 311/2, 1592/7, 1894/3, 312, 1592/1, 1894/10, 1592/9, 361/3, 1897/2, 1902, 371/23, 1834, 1828/2, 1896/5, 1896/6, 1896/4, 1894/9, 1894/14, 1889,

KG Graz Stadt-St. Veit ob Graz: Gst.Nr. 384/30, 1454, 384/12, 1458, 1453, 1452, 1457, 384/2

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 23. April bis 07. Juni 2010

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Magistrat der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Bauamtsgebäude, Europaplatz 20, 8011 Graz, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Marktgemeindeamt Gratkorn, Dr. Karl-Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Marktgemeindeamt Judendorf-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Judendorf-Straßengel, Dienstag, Donnerstag und Freitag während der Amtsstunden,
- beim Marktgemeindeamt Gratwein, Hauptplatz 5, 8112 Gratwein, Montag, Dienstag, Donnerstag während der Amtsstunden

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 UVP-G als Partei teil.

Gemäß § 44b Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 23. April 2010 bis 07. Juni 2010 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7,

die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009

Graz, am 19. April 2010
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.